

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 158 (1992)

Heft: 1

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Requisition – ein Instrument der Gesamtverteidigung

Die Partner der Gesamtverteidigung – **Armee, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung** – sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Transportmittel angewiesen. Der Bedarf ist unterschiedlich: Die Armee benötigt rund 75 000 Fahrzeuge, der Zivilschutz 40 000, die wirtschaftliche Landesversorgung 30 000.

Es fehlen 120 000 Fahrzeuge

Die Armee ist der einzige Gesamtverteidigungspartner, der über eigene Transportmittel verfügt. Sie besitzt rund 25 000 Fahrzeuge; der restliche Bedarf muss durch Requisitionsfahrzeuge gedeckt werden. Die Palette der benötigten Transportmittel ist dabei sehr vielfältig; sie reicht von Motorrädern und Personenwagen über Cars, Lieferwagen, Lastwagen, Anhänger, Tankfahrzeuge, Gabelstapler und Baumaschinen bis hin zu Schiffen.

Die Organisation des Requisitionswesens im Bereich der Fahrzeuge obliegt dem **Bundesamt für Transporttruppen** im Eidgenössischen Militärdepartement, das zu diesem Zweck eng mit den Strassenverkehrsämtern der einzelnen Kantone zusammenarbeitet.

Während die Armee in erster Linie Nutzfahrzeuge requirieren muss, benötigt der Zivilschutz vor allem allradgetriebene Geländefahrzeuge. Im Unterschied zur Armee und Zivilschutz belegt die wirtschaftliche Landesversorgung Fahrzeuge, die auch im «Mobilmachungsfall» vom Halter selber bedient werden. Der Besitzer eines zur allfälligen Requisition bestimmten Fahrzeugs wird über die vorgesehene «Beschlagsnahme» orientiert und erhält die entsprechenden Dokumente – unter anderem den Stellungsbefehl, beziehungsweise die Belegungsverfügung (für Fahrzeuge der wirtschaftlichen Landesversorgung).

Pflichten und Rechte des Halters

Die Pflichten des Halters beschränken sich in Friedenszeiten auf die Aufbewahrung des Stellungsbefehls. Fahrzeuge, für die kein Bundesbeitrag ausgerichtet wird, unterliegen nicht der Inspektionspflicht; ihre Belegung wird periodisch mit einem Fragebogen administrativ überprüft.

Lieferwagen, die sich als **Leitungsbau- oder Sanitätswagen** einsetzen lassen, werden aus der Bundeskasse **subventioniert**, und zwar mit

Beiträgen von 5000 Franken für Leitungsfahrzeuge, bzw. 4000 Franken für Sanitätswagen. Mit diesen Bundesbeiträgen müssen aber noch die nach Typenblatt vorgeschriebenen Änderungen (Befestigungsgarnituren für Kabelgestelle, bzw. Tragbahnen) finanziert werden. Diese subventionierten Fahrzeuge unterliegen der **Halte- und Inspektionspflicht**.

Bei einem allfälligen Einsatz ihrer Fahrzeuge haben die Fahrzeughalter Anspruch auf eine **Entschädigung**. Der «Tagesgeld» für einen Allrad-Personenwagen beträgt beispielsweise 15 Franken.

Zahlreiche Vorteile

Die Fahrzeugrequisition für drei Gesamtverteidigungspartner erfordert einen relativ grossen Verwaltungsaufwand. Dazu kommt, dass die Requisitionsfahrzeuge nicht in allen Fällen optimal auf die spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind und die Ersatzteile in der Regel nur beim zivilen Gewerbe beschafft werden können. Diesen Nachteilen stehen aber überwiegende Vorteile gegenüber: Der Bund hat sich nicht um Anschaffung, Wartung und Unterbringung des Gros der von ihm benötigten Fahrzeuge zu kümmern und kann damit wesentlich Kosten sparen. Die Requisitionsfahrzeuge sind über das ganze Land dezentralisiert, was gefährliche Konzentrationen vermeidet und im Stellungsfall kürzere Anmarschwege ermöglicht; die Fahrzeuge sind schnell beim Benutzer. Die Verantwortung für Unterhalt und Unterbringung der Fahrzeuge ist auf viele Leute verteilt. Und schliesslich erlaubt die Requisition eine dauernde Modernisierung des benötigten Fahrzeugparks, der damit auf einem hohen technischen Stand gehalten werden kann.

Kann im WK geübt werden

Der Ablauf der Fahrzeugstellung ist vielen Angehörigen der Armee zu wenig bekannt. Die angehenden Motorfahrer- und Reparatureffiziere werden vom Bundesamt für Transporttruppen eingehend darüber orientiert. Dank eines Kredits für die Einmietung von zivilen Fahrzeugen kann der Requisitionsablauf neuerdings auch in Mobilmachungsübungen in Wiederholungskursen

hautnah geübt werden. **Ausbildungsunterlagen** können beim Bundesamt für Transporttruppen (Telefon 031 67 28 90) angefordert werden, und beim Armeefilmdienst kann eine Video-Instruktion «Requisition» (zirka 20 Minuten Dauer) bestellt werden. Claude Derron

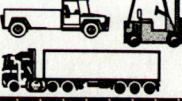
Zivilschutz: Schwarzenburg wird ausgebaut

Der Bundesrat beantragt mit einer Botschaft dem Parlament, einem Kredit von 18,8 Millionen Franken für den Bau der zweiten Etappe des **Eidgenössischen Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Schwarzenburg** zuzustimmen. Mit dem vorgesehenen Ausbau sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um den mit der Zivilschutzreform 95 gestiegenen Anforderungen an die Schulung der Zivilschutzkader nachkommen zu können.

1980 hatte das Parlament beschlossen, das Eidgenössische Zivilschutz-Ausbildungszentrum Schwarzenburg in zwei Bauetappen zu verwirklichen. Die erste Etappe wurde 1984 in Betrieb genommen. Sie umfasst ein Unterrichtsgebäude für zwei Kurseinheiten, ausgerüstet für die Schulung von Stäben, und ein Zentralgebäude mit einer für den Vollausbau konzipierten Infrastruktur sowie einen Unterkunftsstrakt zur Unterbringung von 165 Personen.

Zurzeit benützt das Bundesamt für Zivilschutz zur Abdeckung des anfallenden Ausbildungsvolumens neben der ersten Bauetappe des Eidgenössischen Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Schwarzenburg ein der Stadt Bern gehörendes Gebäude in Bern. Ab Mitte der neunziger Jahre kann das anfallende Ausbildungsvolumen mit dieser Infrastruktur nicht mehr abgedeckt werden. Zudem verfügt das Gebäude in Bern über keine Infrastruktur für die Versorgung und Unterbringung der Kursteilnehmer. Ferner beeinträchtigen bauliche Unzulänglichkeiten, ungenügende Raumgrössen und Verkehrslärm den Unterricht.

Mit der zweiten Bauetappe ist ein weiteres Unterrichtsgebäude mit zwei Kurseinheiten geplant. Eine Kurseinheit ist speziell für die Ausbildung im Übermittlungsdienst konzi-

BATT	Vorteile der Requisition	
	geringe Kosten	
	keine Konzentration	
	viele Verantwortliche	
	schnell bei der Truppe	
	keine Ueberalterung zeitgemäss Ausrüstung	

piert. Die Unterkunft wird zu einer Gesamtanlage mit Unterbringungsmöglichkeiten für rund 290 Personen ausgebaut.

Mit dem geplanten Ausbauschritt werden alle wesentlichen räumlichen und unterrichtsrelevanten Voraussetzungen für eine einheitliche und zielgerichtete Ausbildung vorhanden sein, um die Schulung der oberen Kader, die Ausbildung von Spezialisten technisch aufwendiger Dienste und die zentrale Schulung der Instruktoren des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sicherzustellen.

Die veranschlagten Bau- und Ausstattungskosten betragen 18,8 Millionen Franken. Sie sind im Investitionsplan des Bundes für zivile Bauten der Jahre 1991–1994 berücksichtigt. Der Bezug der Räumlichkeiten ist für 1994 vorgesehen.

Die Armee rettet, schützt und unterstützt

Gemäss dem Bericht 90 des Bundesrats über die Sicherheitspolitik der Schweiz hat die Armee neben der Kriegsverhinderung, der Verteidigung und der Friedensförderung auch den Auftrag der **Hilfeleistung als Beitrag an die allgemeine Existenzsicherung**. Die Kommission für militärische Landesverteidigung (KML) hat diesen Auftrag im Hinblick auf das neue Armeeleitbild und die Armee 95 näher präzisiert.

Bereits heute sind über das ganze Jahr hinweg Alarmformationen der Luftschutz- und zum Teil auch der Genietruppen im Dienst, die für Einsätze bei grossen Schadeneignissen zur Verfügung stehen und die zivilen Behörden wirksam unterstützen können. Ab 1993 werden die Dienste der **Sanitätsregimenter** zeitlich so gestaffelt, dass möglichst während des ganzen Jahres Spitalabteilungen im Wiederholungskurs stehen. Im Katastrophenfall könnte die Betreuung von Patienten mit kleinen Teams in Militärspitätern die Aufnahme- und Notfallkapazitäten der zivilen Spitäler wirksam entlasten. Zudem wird – bereits ab 1992 – die Möglichkeit geschaffen, auch andere im Dienst stehende Sa-

nitätseinheiten subsidiär für Sofortmassnahmen an Katastrophenorten und für Transportaufgaben einsetzen zu können.

Mit der Armee 95 wird ein besonderes **Regiment für Einsätze bei Katastrophen** geschaffen, das **innert zwölf Stunden einsatzbereit** sein soll. Diese neue Alarmformation bildet ein Schwergewichtsmittel für den Einsatz bei zivilen Katastrophen, Grossunfällen und ausgedehnten Schadeneignissen. Das Regiment wird gegliedert in **vier Bataillone** mit je einer Stabskompanie, drei Rettungskompanien und einer Sappeurkompanie. Die schweren Geniemittel (Spezialgeräte und -fahrzeuge) sind zentral auf Regimentsstufe zusammengefasst.

Die vier Bataillone sind **nach Landesgegenden aufgeteilt**, wobei im Katastrophenfall zunächst das nächstgelegene Bataillon alarmiert werden soll. Die Einteilung in den neuen Alarmformationen soll auf **Freiwilligkeit** beruhen. Jährlich werden zwei der vier Bataillone einen Wiederholungskurs zu absolvieren haben. Die Verantwortung für die Ausbildung obliegt dem Waffenchef der Luftschutztruppen, die in der Armee 95 in **Rettungstruppen** umbenannt werden.

Sanitätsdienst, Katastrophenhilfe und Territorialdienst sind die Instrumente der Armee, die im Bereich der Existenzsicherung Beiträge zugunsten der zivilen Behörden leisten können. Seiner zunehmenden Bedeutung entsprechend, soll der **Territorialdienst** in der Armee 95 so organisiert werden, dass jeder Kanton einen direkten Ansprechpartner hat. Die neu zu schaffenden **Territorialregimenter** sind vielfältig einsetzbar. Je nach Auftrag unterstehen ihnen auch kantonale Truppen, nämlich ein oder mehrere der neu zu schaffenden **leichten Füsilierbataillone**. Deren Primärauftrag besteht im Objektschutz, das heisst im Schutz von lebenswichtigen Anlagen, wie Führungseinrichtungen, Verkehrs- und Energieanlagen sowie von Kommunikationszentren. In zweiter Linie kommen Betreuungsaufgaben und andere Beiträge zur Existenzsicherung zugunsten der zivilen Behörden dazu.

Kasernen sind keine Universitäten

Der Bundesrat lehnt ein Postulat von **Nationalrat Massimo Pini**, Gerra TI, ab, mit dem dieser vorgeschlagen hat, im Rahmen der Armeereform den Militärdienstleistenden in der Rekrutenschule sowie der Unteroffiziers- und Offiziersschule **Kurse zur Berufsausbildung** und zum **akademischen Studium** anzubieten, um zu verhindern, dass die jungen Leute durch den Militärdienst Ausbildungszzeit verlieren.

Der Bundesrat ist sich zwar bewusst, dass die Koordination der beruflichen Ausbildung mit dem Militärdienst – vor allem für junge Kaderanwärter – Probleme bringen kann. Es sind aber in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen getroffen worden, um diese Probleme zu lindern und Härtefälle zu vermeiden. So wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, militärische Instruktionsdienste in zwei Teilen leisten zu können.

Im Rahmen der Armeereform wird die Verkürzung der **Rekrutenschule** auf **15 Wochen** vorgesehen. Damit wird einerseits die Koordination von Berufsausbildung und Militärdienst weiter erleichtert. Auf der anderen Seite wird der in der Rekrutenschule zu vermittelnde Stoff wesentlich komprimiert. Es wäre deshalb allein schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich, während der Militärdienstzeit Kurse zur Berufsausbildung und zu akademischen Studien anzubieten.

Dazu kommt, dass der Bund aus finanziellen Gründen nicht in der Lage wäre, Kasernen und Waffenplätze so einzurichten, dass parallel zur militärischen Ausbildung Universitäts- und Berufsausbildungskurse durchgeführt werden könnten.

Nächster Armeetag 1996

Die Kommission für militärische Landesverteidigung (KML) hat an einer ihrer Herbstsitzungen im Jahr 1991 unter anderem auch den grossen Erfolg des Armeetages vom

21. September 1991 in Emmen gewürdiggt. Weil Veranstaltungen dieser Art offensichtlich einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen – dem Armeetag in Emmen haben rund 120 000 Besucher beigewohnt –, hat die KML in Aussicht genommen, im Jahr 1996 erneut einen Armeetag durchzuführen, und zwar **in der französischsprachigen Schweiz**.

Die KML ist das oberste beratende Gremium in Fragen der militärischen Landesverteidigung. Unter dem Vorsitz des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes gehören ihr der Generalstabschef, der Ausbildungschef, der Rüstungschef, der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie die Kommandanten der vier Armeekorps an.

Beförderungsbestimmungen geändert

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee geändert. Neben einer Reihe von Änderungen, die durch die Abschaffung des Hilfsdienstes und durch Revisionen der Militärorganisation, der Truppenordnung und der Erlasse über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier bedingt sind, sei auf folgende wesentliche Neuerungen hingewiesen:

Generalstabsoffiziere haben inskünftig nicht mehr zwingend ein Bataillon oder eine Abteilung zu führen. AC-Schutzoffiziere haben für die Beförderung zum Hauptmann nicht mehr 55, sondern bloss noch 27 Tage Spezialdienst zu leisten. Offiziere des Militärsanitätsdienstes müssen für die Beförderung nicht mehr zwingend eine entsprechende bahndienstliche Stellung einnehmen.